

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeilen 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 89

Diez, Mittwoch den 17. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bezirksfleischstelle
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
B. III.

Frankfurt a. M., den 3. April 1918.

Auf Grund Ziffer 4 der Bekanntmachung betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen vom 22. März 1918 wird der Wortlaut der Verordnung vom 2. November 1917, betreffend den Handel mit Schweinen unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 19. Januar 1918 und vom 22. März 1918 in ihrem jetzigen Wortlaut nachstehend bekannt gemacht.

Der Vorsigende
v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Schweine über 25 kg Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 kg, dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im rechtmäßigen Besitz der Ausweisurkunde sind, veräußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionarischen Verkauf abgibt, macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 kg. an andere Stellen oder Personen als

die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Landrates, in Stadtkreisen des Magistrates. Die Genehmigung wird nur ausnahmsweise für Einlegeschweine und für Zuchtschweine erteilt und zwar:

1. für Einlegeschweine, wenn der Erwerber die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes seines Wohnortes zum Erwerb vorlegt. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an anerkannte Mastanstalten und Mäster. Für Private darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des bisherigen Einlegeschweines bei vorgerückter Jahreszeit, entlegener Wohnort und dergl. In allen Fällen muß der Besitz der zur Mastung der Schweine erforderlichen freigegebenen Futtermittel nachgewiesen werden und außerdem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen über 60 kg Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverbande nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirksfleischstelle genehmigt werden:

2. für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtsauen) nur, wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem einzelnen Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, welche den Namen und Wohnort des Veräußerers, Namen und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung und das Gewicht des verkauften Zuchtschweines enthält. Hochzüchter dürfen Schöcine aus ihrer Herde jedoch nur an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber erbracht wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet werden soll und die Verwendung von dem Kommunalverband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Der Preis für Schweine von über 25 kg. Lebendgewicht ist der jeweils bekanntgegebene gesetzliche Höchstpreis. (Vergl. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — M.-G.-Bl. S. 319 —).

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden; hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II.

Läufer Schweine von 15—25 kg Lebendgewicht.

Schweine von 15—25 kg. Lebendgewicht dürfen ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht oder zum Einlegen handelt.

III.

Ferkel bis 15 kg Lebendgewicht.

Die bisherige Freigabe (d. i. bis 15. Januar 1918) von Ferkeln bis 15 kg. Lebendgewicht zur Schlachtung wird aufgehoben, ebenso die markenfreie Abgabe des Ferkelfleisches. Von jetzt ab (d. i. ab 15. Januar 1918) unterliegen die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch wieder den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (M.-G.-Bl. S. 949). Hiernach darf die Schlachtung von Ferkeln nur auf Grund der vorgeschriebenen Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Das Ferkelfleisch wird zum vollen Gewicht auf die Fleischkarten angerechnet.

Ferkel bis zu 15 kg. Lebendgewicht dürfen in gleicher Weise wie Läufer Schweine bis zu 25 kg. Lebendgewicht ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes veräußert werden, welche sie den Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes zuzuführen haben. Die Ferkel dürfen auch unmittelbar an die Kreissammelstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Für Schlachtferkel bis zu 15 kg. Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1,10 Mark für ½ kg. Lebendgewicht festgesetzt.

IV.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach Lebendgewicht und nicht nach dem Stück erfolgen. Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere mit Abzug von 5 Prozent. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standorte nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km. bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen richten sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April 1917 (M.-G.-Bl. S. 319).

V.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1917 sowie des § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleischwaren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Inwieweit der Handel mit Schweinen, Läufern und Ferkeln die Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird von letzterem bestimmt.

Königl. Preussische Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 7209/1469.

Gouvernement der Festung Mainz.

Nbt. Mil. Pol. Nr. 52 921/26 103.

Frankfurt a. M., Mainz, den 26. März 1918.

Betr.: Verbot des Tanzens in Wirtschaften.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armee Korps und des Gouvernements Mainz:

In allen Räumen von Gast- und Schankwirtschaften ist das Tanzen, die Abhaltung von Tanzunterricht sowie die Gestattung des Tanzens durch die Inhaber der Wirtschaft verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Vausch,

Generalleutnant.

Diez, den 12. April 1918.

Betr. Saatmais.

Es ist bestimmte Aussicht vorhanden, daß dem Kreis Saatmais zur Verteilung an die Gemeinden zugewiesen wird. Der Mais kommt aus Rumänien und wird in Kolben geliefert; die Körner müssen also von den Landwirten selbst aus den Kolben gemacht werden. Die Reichsstelle macht zur Bedingung, daß der Mais nur zu Saatzwecken verwendet werden darf. Die Kontrolle hierüber behält sich die Reichsstelle vor. Für jeden Zentner, der entgegen dieser Bestimmung verwendet wird, ist eine Vertragsstrafe von 200 Mark vorgesehen.

Um die Menge, die dem Kreis voraussichtlich zugewiesen werden wird, gleichmäßig verteilen zu können, ersuchen wir, den Bedarf der Gemeinden sofort, spätestens bis zum 20. April d. Js. hierher aufzugeben.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses.

Diez, den 13. April 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Marmelade

kann demnächst wieder verteilt werden. Der Bedarf ist sofort bei uns anzumelden. (6356)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Wiesbaden, den 10. April 1918.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 10. April 1918 beschlossen, hinsichtlich des Anfangs der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Jasanenhähne, sowie des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner es für das Jahr 1918 bei den gesetzlichen Zeitpunkten zu belassen. Rebhühner dürfen daher im Jahre 1918 im Regierungsbezirk Wiesbaden von Donnerstag, den 16. Mai d. Js. ab geschossen werden.

Der Bezirksausschuß.
Menzel.

I. 3182.

Diez, den 12. April 1918

An die Herren Bürgermeister

Sie wollen mir bestimmt bis zum 1. I. Mts. eine Nachweisung der von den israelitischen Einwohnern Ihrer Gemeinde für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlenden direkten Staatssteuern nach dem folgenden Muster einreichen. Fehl- anzeige ist nicht erforderlich. In Spalte Gewerbesteuer der Nachweisung bemerke ich, daß hier nur die Steuer vom stehenden Gewerbe, nicht aber auch die Wandergewerbesteuer aufzunehmen ist.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Nachweisung

der in der Gemeinde N . . . wohnhaften Israeliten und der von ihnen für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlenden direkten Staatssteuern.

Rang- nummer	Des Steuerpflichtigen Vor- und Familien- name	Stand oder Gewerbe	Steuer.						Zusammen Bemerkungen
			Ein- kom- men	Gew- erbe	Ver- trieb	Grund-	Gew- bäude-		
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

An den Reichstag, der sich nach längerer Pause wieder versammelt, treten, wie die Nordd. Allgem. Ztg. schreibt, wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft und der Sozialpolitik heran. Den Auftakt zu einer weitreichenden Reform auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik bildet die Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfes. Im Mittelpunkt der Erörterungen über die Finanzpolitik werden die neuen Steuervorlagen stehen, die früher oder später kommen müssen.

Oesterreich-Ungarn.

Deutschfeindliche Kundgebungen in Prag.

Dem Berl. Tagebl. wird aus Prag berichtet, daß es dort am Sonntag zu großen deutschfeindlichen Demonstrationen gekommen ist. Ein Teil der Demonstranten zog unter Hochrufen auf Masaryk, Clemenceau und Wilson vor das deutsche Haus, wo sie mit drohend erhobenen Fäusten und Stöcken Heflieder sangen.

Amerika.

WM. Berlin, 15. April. Das Berliner Tageblatt meldet aus dem Haag: Die New York Times melden: In St. Louis sind derart viele Streiks ausgebrochen, daß man geradezu von einem Arbeiterkrieg reden kann. Es handelt sich um zahlreiche wichtige Kriegslieferungen, besonders für das Rote Kreuz beschäftigte Industrien.

Die Baltischen Länder.

Riga, 15. April. Der Korrespondenz B. wird aus Riga gemeldet: Hofzug, 14. 4. 1918.

An den Vorstehenden des gemeinsamen Landesrats, Landmarschall Piler-Riga.

Ihr mir in so herzlicher Weise dargebrachter Dank des Landesrates von Livland, Estland, Kurland und Deitel für die Befreiung der alten Ordenslande von ihrer Bedrückung hat mich tief berührt. Ich danke Gott von Herzen, daß er mich und meine Armeen das Werkzeug für diese Befreiung hat sein lassen und mir die Möglichkeit gegeben hat, die Zukunft der alten, durch deutsche Arbeit geschaffenen Lande auf eine sichere Grundlage zu stellen. Die Bitte des Landesrates um Anschluß an das Deutsche Reich unter meinem Szepter wird mit Wohlwollen geprüft werden. Ich nehme sie als ein Zeichen des Vertrauens zu meiner Person und meinem Hause und zu Deutschlands Zukunft an und spreche dem Landesrat meinen kaiserlichen Dank dafür aus.

Wilhelm I. R.

Italien.

WM. Bern, 15. April. Die Agenzia Stefani meldet aus Alexandria: Der Abgeordnete de Giovanni (offizieller Sozialist) ist wegen defektischer Äußerungen, die er in Gegenwart mehrerer Personen am 11. November 1917 in einem Eisenbahnwagen machte, zu drei Monaten Gefängnis und 200 Lire Geldstrafe verurteilt worden.

Bern, 15. April. Nach Meldung des Corriere della Sera tritt laut Regierungserlaß zu den beiden fleischlosen Tagen in der Woche ein dritter hinzu.

Die Milliarde

Das unerhört Große, Riesenhafte in seinen Ausmaßen und Zahlen ist an diesem Völkerrkrieg das Typische. Und so hat er auch an die Geldkraft der Nation Anforderungen gestellt, bei denen die Riesensumme einer Milliarde die rechnende Ziffer wurde. Für das deutsche Volk bleibt es ein Ruhmesblatt seiner Geschichte, daß es auf Greys Drohung mit den „silbernen Ringeln“ eine Antwort zu geben vermochte, die alle Welt in Erstaunen versetzte vor der unerhörten finanziellen Leistungsfähigkeit des deutschen Reiches. Die ungeheure Ziffer von mehr als 72 Milliarden brachte die Mobilmachung deutscher Finanzkraft in der Riesenarbeit von sieben großen Reichs-Anleihen. Der Opfersturm, der hier so wunderbar bewiesen wurde, muß sich auch bei der neuen Kriegs-Anleihe wiederum glänzend bewähren und dem Vaterlande neue Milliarden geben, auf daß es bis zu Ende den schweren Kampf in Ehren bestehe.



Milliarden

Die 8. Anleihe darf nicht zurückbleiben!

Josephine Schmitt

Ein neuer englischer Zurechnungsversuch.

WTB. Berlin, 15. April. (Amtlich.) Aus der englischen Presse wird der Wortlaut eines englischen Weißbuchs bekannt, das sich mit der Schiffsraumfrage beschäftigt, dabei Zahlen über Kriegsverluste, natürliche Abgänge der englischen und der Welt Handelsflotte gibt und gegen diese Verlustzahlen die Zugänge an Schiffsraum aufrechnet. Die Verlustziffern, die hier zum ersten Male amtlich in Bruttoregistertonnen angegeben werden, sind wiederum nicht einwandfrei. Der zwischen den hier vorliegenden Angaben und den deutschen Versenkungsziffern bestehende Unterschied erklärt sich dadurch, daß die englische Statistik von einer ganz anderen Voraussetzung ausgeht als die deutsche. Die deutsche Statistik gibt eine Zusammenstellung aller Verluste der feindlichen und neutralen Handelsflotten, die durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte entstanden sind. Die englische Statistik schließt denjenigen Teil des England zur Verfügung stehenden Schiffsraums aus, der für militärische Zwecke in Fahrt gesetzt ist, vielleicht unter Auslassung einiger geringfügiger Posten. Dieser Teil des Schiffsraums ist aber, wie bekannt, sehr erheblich. Außerdem muß bei Einschätzung der Verluste, die gerade dieser Teil erleidet, berücksichtigt werden, daß er fast ausschließlich im Sperrgebiet fährt, infolgedessen den Angriffen der deutschen Seestreitkräfte im höchsten Maße ausgesetzt ist. Die englischen Verlustziffern beziehen sich also in der Hauptsache nur auf die der bürgerlichen Versorgung dienenden Schiffsräume. Hierin liegt der Versuch einer erneuten Zurechnung. Inwieweit die englischen Verlustangaben für diesen Teil der englischen und Welt Handelsflotte stimmen, kann deutscherseits nicht nachgeprüft werden, da unsere Seestreitkräfte nicht feststellen können, welche der versenkten Schiffe zu den von der englischen Statistik erfaßten oder zu der nicht berücksichtigten Gruppe gehören.

Auch gegenüber der Darstellung der englischen Weißbücher kann nur immer wieder auf die in Deutschland allgemein bekannten Verlustangaben im Daily Freight Register und auf die in der amerikanischen Zeitschrift Public Ledger veröffentlichten Angaben des Leiters des englischen Schiffsraumsamtes Sir Joseph MacLach verwiesen werden, die mit den deutschen Versenkungsziffern fast vollkommen übereinstimmen. Außerdem dürfte es genügen, einige wenige Urteile der englischen Presse aus neuester Zeit über die Zuverlässigkeit selbst der amtlichen englischen Verlustangaben anzuführen. So schreibt Journal of Commerce vom 22. März 1918: „Die Art, wie wir von der Angabe nach Schiffszahlen zur Angabe in Registertonnen gesagt werden, von der Angabe in Bruttoregistertonnen zur Angabe in Nettoregistertonnen und weiter zur Angabe in Ladegewichtstonnen, von der Darstellung der wirklichen Ergebnisse durch Einführung von Tatsachen und Zahlen zur Darstellung in Vergleichen, ausgedrückt in Prozenten, die sich wiederum auf eine andere Gruppe von Tatsachen und Zahlen beziehen, läßt einen wirklich darüber im Zweifel, ob man mit Winkeladvokaten oder Staatsmännern zu tun hat.“ Im Anschluß an eine Wiedergabe der mit dem Weißbuch zusammenhängenden Feststellung des Ersten Lords der englischen Admiralität über das verhältnismäßig geringe Ergebnis des U-Bootkrieges bemerkt die Times vom 21. März: „Wenn der Feind in dreieinhalb Jahren nicht mehr Verluste verursachen konnte, wird es lange Zeit dauern, bevor er wirksam den Seeverkehr der Erde lahmlegen kann. Diese Schlussfolgerung ist indessen irrig. Mehrere andere Betrachtungen müssen noch angestellt werden. Die eine ist, daß die Verluste nicht die Gesamtverminderung des Schiffsraums für Handelszwecke darstellen. Ihnen muß noch die Zahl der Schiffe zugerechnet werden, die für rein militärische Zwecke — Transporte, Hospitalschiffe und verglichen — gebraucht werden. Wir wissen nicht, wieviel Handelschiffe für diese Zwecke

abgezogen sind. Aber die Zahl, die da den Verbandsflotten — und besonders der britischen — entzogen wird, ist gewiß sehr hoch.“

Holländische Friedensvermittlung?

Rotterdam, 13. April. Der holländische Ministerpräsident Cort van der Linden machte in einer Rede die folgende, sehr bemerkenswerte Äußerung: „Es ist möglich, daß es einen Augenblick gibt, in dem beide Parteien der Kriegführenden nach der Vermittlung eines neutralen Staates zur Förderung des Friedens verlangen. Hierfür hat die holländische Regierung bereits vorbereitende Schritte getan, und sie hat getan, was getan werden konnte.“

England.

WTB. London, 15. April. Meldung des Reuterschen Büros. Die Daily News schreibt: Seit dem Ende der vorigen Woche wurde die Lage für die Regierung schwierig. Die Arbeitsminister berieten darüber, ob sie die englischen Minister noch unterstützen könnten. Es heißt, daß die Partei gegen die Einführung der Dienstpflicht in Irland ohne die gleichzeitige Einführung der Homerule ist und daß Barnes mit der Politik bezüglich der irischen Dienstpflicht ganz und gar nicht einverstanden ist. Wahrscheinlich werden die drei vereinigten ausführenden Arbeiterausschüsse die Arbeitsminister auffordern, aus der Regierung auszutreten.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. 3. 1918, R.-G.-Bl. Nr. 40, betr. die Anbau- und Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 und die Bekanntmachung hierzu über die Anzeige und Meldepflicht im Amtl. Kreisblatt vom 8. d. Mts., Nr. 81, wird hiermit hingewiesen und die Grundbesitzer der Gemarkung Freindiez, die ihren Grundbesitz ganz oder teilweise verpachtet oder zur Ruheiniehung abgegeben haben, aufgefordert, bis spätestens zum 1. Mai d. Js. eine Nachweisung der Pächter oder Ruheinießer jeden einzelnen Grundstücks auf dem Bürgermeisteramte hier abzugeben.

In derselben Zeit hat jeder Haushaltsvorstand oder dessen Vertreter der Gemeinde Freindiez, der Grundstücke gepachtet oder in Ruheiniehung hat, die Größe dieser Grundstücke genau, aber getrennt von jedem einzelnen Besitzer, ebendasselbst anzugeben.

Die Angaben sind in der obengenannten Zeit bestimmt und genau zu machen.

Wer die Angaben in der obengenannten Zeit nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Freindiez, den 15. April 1918.

Der Bürgermeister: Münzer.

Holzversteigerung.

Montag, den 22. April 1918,
nachmittags 1 Uhr

werden im Ergezhäuser Gemeindegeld, Distrikt Gemeindegeld

33 Rottannen-Stämme von 10,50 Festmeter,
500 Stück rottannene Stangen I., II., III. Klasse
öffentlich versteigert.

Ergezhäuser, den 15. April 1918.

Der Bürgermeister.
Bauer.